



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 13

**Kreisorgane;
Bestellung eines Verbandrates für den Zweckverband Kreis- und
Stadtsparkasse Erding-Dorfen**

Sitzung des Kreistages am 28.06.2010

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Beschlussvorschlag:

In Vertretung des Landkreises in der Versammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtsparkasse Erding-Dorfen als Stellvertreter für Herrn Schmidt wird

- Gertrud Eichinger

bestellt.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Caroline Kohout

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-
08122/58-1114
caroline.kohout@lra-
ed.de

Erding, 08.06.2010
Az.:

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

1. Das Amt des Verbandsrates eines Zweckverbandes stellt ein kommunales Ehrenamt dar und darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden (Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 KommZG)
2. Kreisrätin Meister wurde
 - vom Kreistag Erding in der Sitzung am 26.5.2006 zum Stellvertreter von Verbandsrat Horst Schmidt im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen bestellt und
 - später von der Stadt Dorfen zum Verbandsrat im selben Gremium.
3. Ein und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig ordentliches und stellvertretendes Mitglied eines Gremiums sein, schon deshalb nicht, weil sich aus der gleichzeitigen Vertretung zweier Kommunen Interessenskonflikte ergeben können. Diesem Sachverhalt tragen auch Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG und § 4 Absatz 5 Satz 2 der Verbandssatzung Rechnung, die die Vertretung von Verbandsräten untereinander ausschließen.
4. Daraus folgt, dass in der Versammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen für den Verbandsrat Horst Schmidt solange keine Stellvertretung besteht, bis seitens des Kreistages ein Stellvertreter bestellt wurde.

Diese Bestellung muss in der nächsten Kreistagssitzung nachgeholt werden (vgl. Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 LkrO). Sie ist gemäß Art. 26 Satz 2 LkrO im Kreisausschuss vorzubereiten.

5. Der formale Verzicht auf das kommunale Ehrenamt „stv. Verbandsrat“, durch Kreisrätin Meister, wie in Art. 30 Abs. 3 Satz 1 KommZG gefordert und eine Entscheidung des Kreistags gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 5 LkrO hierüber, erscheint entbehrlich, da, wie bereits erwähnt, diese Art der Vertretung gegen höherrangiges Recht (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG und § 4 Absatz 5 Satz 2 Verbandssatzung) verstößt.